

## 4. Factsheet mit Handlungsempfehlungen zur psychologischen Psychotherapie im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung OKP (Anordnungsmodell)

Neue Regelungen per 1. Januar 2023 ([Art. 11b KLV](#))

Das 4. Factsheet ersetzt die drei vorangegangenen Factsheets und gibt den aktuellen Kenntnisstand wieder. Es ist daher nicht abschliessend.

### Prozedere:

#### 1. Erste Anordnung (15 Sitzungen)

Patient:innen benötigen eine erste Anordnung für 15 Sitzungen ([Anordnung psychologische Psychotherapie](#)) einer Ärzt:in mit Facharzttitel für Allgemeine Innere Medizin, für Psychiatrie und Psychotherapie, für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder für Kinder- und Jugendmedizin (alternativ mit Schwerpunkt psychosomatische und psychosoziale Medizin).

Wichtig: Die Anordnung wird auf die Patient:in ausgestellt, nicht auf die behandelnde psychologische Psychotherapeut:in.

Zusätzlich: **Alle Ärzt:innen** können **10 Sitzungen Krisenintervention** anordnen.

#### 2. Zweite Anordnung (weitere 15 Sitzungen)

Nach 15 Sitzungen ist eine zweite Anordnung für weitere 15 Sitzungen erforderlich. Dafür findet nach etwa 13 Sitzungen ein kurzer mündlicher oder schriftlicher **Informationsaustausch** zwischen der anordnenden Ärzt:in und der psychologischen Psychotherapeut:in statt.

**Unsere Empfehlung:** Der Informationsaustausch soll **standardmässig per E-Mail** erfolgen. Falls eine andere Form bevorzugt wird, kann dies bilateral geklärt werden. Absehbare Anfragen für Fallbeurteilungen sollten bereits nach der zweiten Anordnung eingereicht werden, um eine nahtlose Behandlung zu gewährleisten.

#### 3. Antrag zur Fortsetzung nach der 30. Sitzung

Die psychologische Psychotherapeut:in erstellt einen Bericht ([Antrag zur Fortsetzung der psychologischen Psychotherapie nach der 30. Sitzung](#)) für die anordnende Ärzt:in und informiert sie über die Notwendigkeit der Verlängerung.

**FSP Empfehlung:** Der Bericht sollte nicht mehr als zwei Seiten umfassen, nach dem Motto «so knapp wie möglich, so viel wie nötig»: kurze Krankheits-Anamnese und Symptome bei Behandlungsbeginn; Diagnose nach ICD-10; Behandlungsverlauf bis heute; Indikation zur Fortsetzung der Behandlung; Vorschlag für das weitere Prozedere.

Falls die Psychotherapie von Fachärzt:innen für Psychiatrie und Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder mit dem interdisziplinären Schwerpunkt Psychosomatische und Psychosoziale Medizin SAPPAM angeordnet wurde, ist **keine zusätzliche Fallbeurteilung** notwendig ([Quelle: BAG](#)).

Es ist Aufgabe der anordnenden Ärzt:in, eine Psychiater:in für die Fallbeurteilung zu finden.

**FSP Empfehlung:** Die Suche sollte in Zusammenarbeit mit der behandelnden psychologischen Psychotherapeut:in erfolgen.

Über die [Therapievermittlung der ZGPP](#) kann nach Psychiater:innen gesucht werden, die Fallbeurteilungen durchführen. Die Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland übernimmt subsidiäre Fallbeurteilungen (E-Mail: [anordnung@ipw.ch](mailto:anordnung@ipw.ch)), wenn keine Psychiater:in gefunden werden konnte.

Der Antrag zur Fortsetzung wird durch die anordnende Ärzt:in an die Krankenkasse zuhanden der Vertrauensärzt:in gesendet. In der Praxis wird dies häufig von der behandelnden psychologischen Psychotherapeut:in übernommen.

**Unsere Empfehlung:** Die psychologische Psychotherapeut:in sollte die anordnende Ärzt:in in der E-Mail ins CC setzen.

Weitere Fragen zum Anordnungsmodell können an [anordnung@ipw.ch](mailto:anordnung@ipw.ch) gerichtet werden.

**Stand: Februar 2025**

Regionale Psychiatriekommission Nord

[www.rpknord.ch](http://www.rpknord.ch) | [info@rpknord.ch](mailto:info@rpknord.ch)